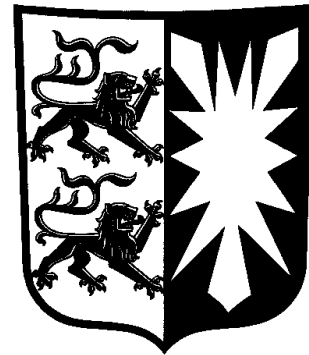


## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 42/17

4 Ca 1360 c/16 ArbG Neumünster



## Beschluss

### Im Beschwerdeverfahren

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 21.03.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden  
b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 30.01.2017 wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster über die Aussetzung des Verfahrens vom 16.01.2017 – 4 Ca 1360 c/16 – aufgehoben.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit seiner am 21.12.2014 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger Herausgabe eines PKW sowie weiterer Gegenstände vom Beklagten und die Feststellung der Pflicht des Beklagten, ihn, den Kläger von den Kosten der Nutzung des PKW freizustellen.

Der Kläger behauptet, das Nutzungsverhältnis bezüglich des Fahrzeugs sei beendet. Der Beklagte sei erfolglos zur Herausgabe aufgefordert worden und meine zu Unrecht, es handele sich um sein Fahrzeug.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 11.01.2017 auf die Klage erwidert und Widerklage erhoben.

Im Gütetermin am 16.01.2016 hat das Arbeitsgericht das Verfahren nach § 149 ZPO ausgesetzt und zur Begründung ausgeführt:

„Es besteht der dringende Tatverdacht, dass entweder der Beklagte das Fahrzeug des Klägers unterschlagen oder aber Gelder des Klägers veruntreut hat.“

Das Arbeitsgericht hat mit Verfügung vom selben Tag die Staatsanwaltschaft Kiel gebeten, Ermittlungen aufzunehmen wegen des dringenden Verdachts, der Beklagte habe das Fahrzeug des Klägers unterschlagen.

Der Beklagte hat am 30.01.2017 gegen den Aussetzungsbeschluss sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, das Verfahren fortzusetzen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 03.03.2017 um Verfahrensförderung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 09.03.2017 nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 252, 464, 569 ZPO, 78 ArbGG) und damit insgesamt zulässig. Die Beschwerde ist in der Sache auch begründet.

Das Arbeitsgericht kann die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung eines Strafverfahrens anordnen, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist (§§ 46 Abs. 2 ArbGG, 149 Abs. 1 ZPO). Entgegen des missverständlichen Wortlauts des § 149 Abs. 1 ZPO braucht sich die Straftat nicht erst im Laufe des Verfahrens zu ereignen. Eine Aussetzung kommt auch dann in Betracht, wenn die behauptete und verwirklichte Straftat in tatsächlicher Hinsicht Grundlage für die daraus abgeleiteten Ansprüche ist (Zöller/Greger, ZPO, 29. Auflage, § 149 Rn 3).

2. Der Aussetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts ist fehlerhaft. Die Voraussetzungen des § 149 ZPO liegen nicht vor.

a) Entscheidet das Gericht über eine Aussetzung nach § 149 ZPO, so trifft es eine Ermessensentscheidung (Zöller/Greger, ZPO, 29. Auflage, § 149 ZPO Rn 2). Das Ermessen hat sich dabei innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu halten und an dem Zweck der Vorschrift zu orientieren. Dieser liegt darin, die Nutzung der im Strafverfahren häufig umfassenderen Erkenntnisquellen zu ermöglichen. Das Gericht hat bei seiner Ermessensentscheidung die Vor- und Nachteile der Aussetzung abzuwägen, insbesondere also die verzögerte Erledigung des Zivilprozesses gegen den möglichen Erkenntnisgewinn aus den besseren Aufklärungsmöglichkeiten, die der strafprozessuale Untersuchungsgrundsatz mit sich bringt.

Das Beschwerdegericht selbst setzt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle der Ermessensentscheidung des Arbeitsgerichts. Es prüft lediglich, ob das Arbeitsgericht den Ermessensspielraum überschritten oder von seinem Ermessen gar nicht oder in einer mit dem Zweck der Ermächtigung nicht in Übereinstimmung zu bringenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl.

LAG Hamm 16.08.2013 – 1 Ta 332/13 – Juris, Rn 14; LAG Niedersachsen 04.05.2006 – 12 Ta 47/06 -; Juris Rn 11 f). Zu berücksichtigen ist auch, dass strafprozessuale Aufklärungsmöglichkeiten keinen Vorrang vor einer Beweisaufnahme nach zivilrechtlichen Grundsätzen haben (LAG Mecklenburg-Vorpommern, 13.03.2014 – 3 Ta 9/14 – Rn 9).

b) Der angefochtene Aussetzungsbeschluss lässt nicht erkennen, ob das Arbeitsgericht in eine eigene Ermessensentscheidung eingetreten ist und welche Ermessensüberlegungen es angestellt hat. Das Arbeitsgericht hat den Beschluss allein damit begründet, es bestehe der dringende Tatverdacht, dass entweder der Beklagte das Fahrzeug des Klägers unterschlagen oder aber Gelder des Klägers veruntreut hat. Das deutet allenfalls darauf hin, dass das Arbeitsgericht davon ausgeht, dass die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen auf die Entscheidung Einfluss haben könnten. Dies ist aber kein Abwägungskriterium, sondern Tatbestandsvoraussetzung für eine Aussetzung nach § 149 Abs. 1 ZPO.

Auch dem Nichtabhilfebeschluss vom 09.03.2017 sind etwaige vom Arbeitsgericht angestellte Ermessensüberlegungen nicht hinreichend deutlich zu entnehmen. Es heißt dort zwar, dass hinzunehmen sei, dass die Ermittlungen ggf. mehr als ein Jahr betragen können, da neben allem anderen auch ein Prozessbetrug in Betracht komme. Das Arbeitsgericht lässt aber offen, welchen möglichen Erkenntnisgewinn es sich durch das Abwarten des Ausgangs des Strafverfahrens verspricht. Bei den Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss handelt es sich um keine auf den konkreten Fall bezogenen Abwägungserwägungen.

Es spricht viel dafür, dass eine Aussetzungsentscheidung erst dann möglich ist, wenn der Rechtsstreit nach dem Ablauf der vom Vorsitzenden gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ArbGG gesetzten Fristen in das Kammerterminstadium gelangt ist (vgl. Hessisches LAG 25.09.2013 – 4 Ta 352/13 – Juris Rn 5). Ähnlich wie bei der Aussetzung nach § 148 ZPO muss feststehen, dass der andere Rechtsstreit für den zu entscheidenden vorgreiflich und letztendlich nicht aus anderen Gründen entscheidungsreif ist (vgl. Hessisches LAG aaO m.w.N.). Deshalb muss bei einer Aussetzung gemäß § 149 Abs. 1 ZPO hinreichend feststehen, dass der Rechtsstreit nicht aus

anderen, vom Ausgang des Strafverfahrens unabhängigen Gründen entscheidungsreif ist. Weiter muss in ausreichendem Maße abgewogen werden können, mit welchem konkreten für die Entscheidung des Rechtsstreits relevanten Erkenntnisgewinn durch das Strafverfahren zu rechnen ist. Dies ist in der Regel erst nach Ablauf der zur weiteren Vorbereitung des Rechtsstreits gesetzten Fristen möglich. Erst dann kann die Schlüssigkeit des Klägervortrags, die Erheblichkeit des Beklagtenvortrags und darauf aufbauend die Notwendigkeit einer Beweiserhebung abschließend beurteilt werden. Zu einem früheren Zeitpunkt kommt daher eine Aussetzung nur unter besonderen Umständen in Betracht. Solche Umstände liegen hier nicht vor. Demnach ist dem Verfahren Fortgang zu geben.

**3.** Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen, da die durch die Beschwerde entstandenen Kosten einen Teil der Gesamtkosten des Rechtsstreits bilden, über die unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Entscheidung zur Hauptsache gemäß § 91 ff ZPO zu befinden ist (BGH 12.12.2005 – II ZB 30/04 -, NJW RR 2006, 2289).

Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein Anlass.